



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

Landkreis Zwickauer Land
Landratsamt
Schulstraße 7, 08412 Werdau

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Tierschutzrecht
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts
durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts
Prof. Dr. Meissner sowie die Richter am Verwaltungsgericht
Schnapp und Liebler

am 10. November 1995

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. September 1995 - 3 K 1695/95 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 4.000,- DM festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers, der in eine "Katzenstube" zur Unterbringung herrenloser und gefundener Katzen betreibt, ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat ihm im Ergebnis zu Recht den einstweiligen Rechtsschutz gegen den Bescheid des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land vom 16.2.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 1.8.1995 versagt, mit dem (Nr. 1 des Ausgangsbescheides) der Antrag auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes - TierschG - abgelehnt und (Nr. 2 und 5 des Widerspruchsbescheides) dem Antragsteller unter Anordnung des Sofortvollzuges aufgegeben wurde, die noch vorhandenen Tiere und die zur Aufnahme in die "Katzenstube" gebrachten Tiere bis zum 15.9.1995 an andere Tierheime oder Interessenten abzugeben. Bei der im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung vermag auch der Senat kein überwiegendes Interesse des Antragstellers feststellen, von der Möglichkeit des Sofortvollzuges der im Widerspruchsbescheid unter Nr. 2 getroffenen Anordnung einstweilen verschont zu bleiben. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Anordnung.

Wie das Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, daß der Landkreis Zwickauer Land der richtige Antragsgegner ist, obgleich sowohl die Anordnung, die noch vorhandenen Tiere abzugeben (Nr. 2 des Widerspruchsbescheides) als auch die darauf bezogene Anordnung des Sofortvollzuges (Nr. 5 des Widerspruchsbescheides) vom Regierungspräsidium Chemnitz als

Widerspruchsbehörde getroffen wurden." Zwar enthält der Widerspruchsbescheid damit gegenüber dem Ausgangsbescheid eine selbständige Beschwer, die gemäß § 79 Abs. 2 VwGO auch eine isolierte Anfechtung der unter Nr. 2 des Widerspruchsbescheides getroffenen Verfügung ermöglichen würde; richtiger Antragsgegner wäre in diesem Fall der Freistaat Sachsen. Hier wurde aber gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO die Klage im Hauptsacheverfahren gegen den Ausgangsbescheid in der Gestalt, den er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat, erhoben, mit der Folge, daß richtiger Beklagter gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Landkreis Zwickauer Land ist. Entsprechendes muß dann - um auch hier den Gedanken der Einheit des Verwaltungsverfahrens, wie er in § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zum Ausdruck kommt, Rechnung zu tragen - für die Bestimmung des Antragsgegners im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gelten, wenn sich das Eilverfahren gegen diese für sofort vollziehbar erklärte Ergänzung des Ausgangsbescheides richtet (vgl. Redeker/von Oertzen, VwGO, 11. Aufl., § 79 RdNr. 2; ebenso, wenn nur die Anordnung des Sofortvollzuges durch die Widerspruchsbehörde ergänzt wurde: BayVGH, Beschl. v. 27.6.1984, BayVBl. 1984, 598; HessVGH, Beschl. v. 28.11.1988, NVwZ 1990, 677).

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von der Widerspruchsbehörde getroffenen, den Antragsteller zusätzlich belastenden Anordnung ergeben sich nicht bereits daraus, daß es sich um eine reformatio in peius im Widerspruchsverfahren handelt. Den Vorschriften der VwGO läßt sich keine Entscheidung des Gesetzgebers darüber entnehmen, ob die Widerspruchsbehörde einen durch den Widerspruch des Betroffenen angefochtenen Verwaltungsakt zu seinen Ungunsten ändern darf oder nicht. Dies bestimmt sich vielmehr nach dem jeweils anzuwendenden materiellen Bundes- oder Landesrecht (BVerwG, Urt. v. 12.11.1976, BVerfGE 51, 310 [313]; Urt. v. 29.8.1986, NVwZ 1987, 215). Eine die reformatio in peius ausschließende Regelung ist hier nicht ersichtlich, ihr stehen auch Gründe des Vertrauensschutzes nicht entgegen. Ein schutzwürdiges Vertrauen des Antragstellers darauf, daß keine weiteren

aber jedenfalls dann ermessensfehlerfrei verfügt werden, wenn es nicht ausreichend wahrscheinlich ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis vorliegen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 30.8.1995, 3 S 249/95 zu § 15 Abs. 2 GewO).

Im vorliegenden Fall erscheint es fraglich, ob dem Antragsteller die tierschutzrechtliche Erlaubnis für das Betreiben der "Katzenstube" erteilt werden kann. Nach § 11 Abs. 2 TierschG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn (1.) die für die Tätigkeit verantwortliche Person aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen Umgangs mit Tieren die für diese Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und (3.) die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Beides ist nach Auffassung des Senats jedenfalls offen. Zwar hat die als Verantwortliche für das Tierheim benannte Erste Vorsitzende des Antragstellers vom 5.9. bis 9.9.1994 an einem von der Akademie für Tierschutz veranstalteten Seminar "Sachkundenachweis nach § 11 TierschG", wie eine vom Veranstalter ausgestellte Bescheinigung ausweist, mit Erfolg teilgenommen. Doch erscheint es auch dem Senat fraglich, ob der Vorsitzenden des Antragstellers in einem nur fünftägigen Seminar ausreichende Kenntnisse über die Biologie der entsprechenden Tierarten, Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeine Hygiene sowie die wichtigsten tierschutzrechtlichen Bestimmungen vermittelt werden konnten. Solche Kenntnisse müssen gemäß Nr. 5.2.2.3. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1.7.1988 (BAnz Nr. 139a; abgedruckt in Lorz, TierschG, 4. Aufl., S. 366) nachgewiesen werden. Steht ein entsprechender Kenntnisstand in Zweifel, kann die Behörde nach der bereits genannten Verwaltungsvorschrift unter Beteiligung des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger im Rahmen eines Gespräches prüfen, ob die/der Betreffende die erforderlichen Kenntnisse hat. Zwar hat ein solches Gespräch im

vorliegenden Fall nicht stattgefunden. Doch kann dies nicht dazu führen, daß der/dem Betreffenden ungeachtet dessen die entsprechende Erlaubnis zu erteilen ist. Der Bewerber um eine tierschutzrechtliche Erlaubnis trägt - da die Erlaubnis an den Nachweis der entsprechenden Kenntnisse gebunden ist - insoweit die materielle Beweislast.

Die Zweifel an dem notwendigen Kenntnisstand können auch durch die vorgelegte Veröffentlichung des Arbeitskreises Norddeutscher Naturschutzverbände e.V. nicht zerstreut werden. Zum einen handelt es sich dabei nicht um den Veranstalter des Seminars, das die Vorsitzende des Antragstellers besucht hat. Zum anderen wird auch dort eine Überprüfung des Kenntnisstandes im Anschluß an das Seminar für erforderlich gehalten. Auch soweit vorgetragen wird, die als Verantwortliche benannte Erste Vorsitzende habe seit Juni 1991 herrenlose Katzen und Fundtiere betreut, genügt das allein noch nicht zum Nachweis der erforderlichen Sachkenntnisse und Fertigkeiten. Ein solcher Nachweis kann zwar nach Nr. 5.2.2. 2. Alt. durch einen in der Regel mindestens dreijährigen haupt- oder einen gleichwertigen nebenberuflichen Umgang mit Tieren entsprechender Arten nachgewiesen werden. Es ist aber auch nach der Beschwerdebeurteilung offen, ob die bisherige Tätigkeit der Ersten Vorsitzenden in Quantität und Qualität den genannten Kriterien entspricht. Da § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierschG fordert, daß die für die Tätigkeit verantwortliche Person über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, ist es unerheblich, wenn vom Antragsteller zusätzlich ein Tierarzt eingeschaltet ist.

Im Rahmen der im Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung kann auch nicht abschließend geklärt werden, ob - wie es § 11 Abs. 2 Nr. 3 TierschG für die Erteilung der Erlaubnis voraussetzt - die Räume und Einrichtungen des "Katzenhauses" eine den Anforderungen des § 2 TierschG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Bereits die Feststellungen zu den tatsächlichen Gegebenheiten, wie sie auf der Grundlage der Ortsbesichti-

gung vom 29.5.1995 im Widerspruchsbescheid einerseits und in der Beschwerdebegründung andererseits getroffen werden, widersprechen einander. Die Bestandsaufnahme, für die, da es um die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung geht, der Zustand zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung maßgebend ist, und die Bewertung dieser Gegebenheiten am Maßstab des Tierschutzgesetzes müssen dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

War somit nicht ausreichend wahrscheinlich, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der tierschutzrechtlichen Erlaubnis vorlagen, konnte die weitere Tätigkeit, die unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 1 TierschG ausgeübt wurde, ermessensfehlerfrei untersagt werden. Auch im übrigen sind Ermessensfehler nicht ersichtlich, hierzu kann auf die Ausführungen in der erstinstanzlichen Entscheidung verwiesen werden. Es spricht nichts dafür, daß mit der Anordnung, die Tiere abzugeben, dem Antragsteller etwas tatsächlich Unmögliches aufgegeben wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 GKG. Der Auffangwert, der hier festzusetzen war, da hinreichende Anhaltspunkte für eine Festsetzung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG nicht vorlagen, wurde entsprechend der ständigen Praxis des Senats im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes halbiert.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 VwGO und § 25 Abs. 3 GKG).

gez.:
Meissner

Schnapp

Liebler

